



**Vorlage  
- öffentlich -**

lfd. Nummer <b>0545</b>	Jahr <b>2020</b>	Geschäftsbereich <b>6</b>
----------------------------	---------------------	------------------------------

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Zuständigkeiten**

Bau- und Verkehrsausschuss	14.05.2020	Beratung / Empfehlung
Rat der Stadt Essen	27.05.2020	Entscheidung

**Betreff**

Fortschreibung des vorläufigen Straßen- und Wegekonzpts nach § 8a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) sowie Erweiterung der geringfügigen Maßnahmen und Übertragung von Zuständigkeiten durch den Rat der Stadt Essen

Datum: 05.05.2020

gez.: Oberbürgermeister Kufen

**Beschlussvorschlag**

**Der Bau- und Verkehrsausschuss empfiehlt,  
der Rat der Stadt beschließt**

**die Fortschreibung des vorläufigen Straßen- und Wegekonzpts nach § 8a Absatz 1 KAG in seinen Anlagen 1 und 4 (Anlagen 1 und 2 dieser Vorlage), die Aufhebung der Vorläufigkeit sowie die Erweiterung der geringfügigen Maßnahmen nach § 8a Absatz 4 KAG um die Teilanlagen Oberflächenentwässerung und Gehweg.**

**Der Rat der Stadt beschließt die Übertragung von in § 8a KAG geregelten Zuständigkeiten durch Änderung der Ausschusszuständigkeitsordnung (AZO) gemäß der beigefügten Synopse (Anlage 3 dieser Vorlage) sowie durch Änderung der Hauptsatzung gemäß der beigefügten Änderungssatzung (Anlage 4 dieser Vorlage).**

**Sachverhaltsdarstellung**

Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzpts

Der Hauptausschuss der Stadt Essen hat am 25. März 2020 das vorläufige Straßen- und Wegekonzpt der Stadt Essen im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen (DS 0329/2020/6). Dieses Konzpt ist gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 KAG bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Inzwischen wurden im Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 8 vom 03. April 2020 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 305 - 49.01.03 - 74.1 vom 23. März 2020 sowie die „Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzpt gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV Muster Straßen- und Wegekonzpt)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 305 - 49.01.03 - 74.1 - 2461/20 vom 23. März 2020 bekannt-

gegeben. Gemäß Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie gilt für nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen, dass sie nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Gleichwohl hat die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept mit in Kraft treten des neuen § 8a KAG am 01. Januar 2020 zu erstellen. Diesem Erfordernis wurde durch Beschluss des vorläufigen Straßen- und Wegekonzepts am 25. März 2020 Genüge getan. Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegebene Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten. Die in dem Muster vorgegebenen Inhalte sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG notwendige Minimum beschränkt. Die Inhalte des beschlossenen vorläufigen Straßen- und Wegekonzepts enthalten diese Mindestanforderungen und gehen darüber hinaus, so dass diese Form beibehalten werden kann. Der Status der Vorläufigkeit kann aufgehoben werden. Die Anlage 1 (rechtlich notwendige Begründung für das Abweichen von dem vorgegebenen Muster) des beschlossenen vorläufigen Straßen- und Wegekonzepts wird entsprechend angepasst. Darüber hinaus wurde der Bedarf zur Aufnahme weiterer Maßnahmen erkannt, so dass eine Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes in seiner Anlage 4 erfolgt (Anlage 2 dieser Vorlage).

#### Erweiterung der geringfügigen Maßnahmen nach § 8a Absatz 4 KAG

- Im Rahmen der DS 0329/2020/6 wurde bereits ein „Katalog“ an geringfügigen Straßenausbaumaßnahmen beschlossen. Dieser Katalog soll erweitert werden um die Teilanlage Oberflächenentwässerung, da diese oft im Rahmen weiterer (nicht beitragsfähiger) Instandsetzungsarbeiten mit erledigt werden, um die Entwässerungssituation zu verbessern oder zu erneuern. Sie sind insoweit von untergeordneter Bedeutung.
- Gehwege werden, sofern sie nicht zusammen mit weiteren (beitragspflichtigen) Teilanlagen innerhalb eines Ausbauprogramms anfallen, überwiegend von den Bezirksvertretungen finanziert und aufgrund des begrenzten Budgets stückchenweise von Jahr zu Jahr weiter ausgebaut. Eine Beitragspflicht entsteht erst, sofern ein relevanter Abschnitt innerhalb der Verjährungsfrist von vier Jahren zusammenkommt. Vor dem Hintergrund, dass erst durch den letzten Teilausbau eine Beitragspflicht ausgelöst und erkennbar wird, soll die Teilanlage Gehweg unter den Geringfügigkeitsbegriff fallen.

Genauso wie zu allen anderen vom Rat beschlossenen geringfügigen Straßenausbaumaßnahmen gilt, dass eine Geringfügigkeit zu verneinen ist, wenn weitere beitragspflichtige Teilanlagen innerhalb des Ausbauprogramms hinzukommen. Die Anlieger werden zu allen geringfügigen Maßnahmen über das bereits beschlossene alternative Beteiligungsverfahren (schriftliches Anhörungsverfahren auch unter Berücksichtigung elektronischer Hilfsmittel) informiert und angehört.

#### Übertragung von Zuständigkeiten

Der seit dem 01. Januar 2020 geltende neue § 8a KAG enthält nachfolgende Zuständigkeitsregelungen:

1. Zum Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 1 KAG letzter Satz: „Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.“ Somit liegt die Zuständigkeit beim Rat der Stadt Essen.
2. Kenntnisnahme der Ergebnisse der Anliegerversammlungen zu beitragspflichtigen Maßnahmen gemäß § 8a Absatz 3 letzter Satz KAG: „Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.“ Somit liegt die Zuständigkeit beim Rat der Stadt Essen.
3. Baubeschluss zu beitragspflichtigen Maßnahmen gemäß § 8a Absatz 3 letzter Satz KAG: wie zu 2. liegt die Zuständigkeit beim Rat der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Essen ist damit unabhängig von Wertgrenzen zu allen drei genannten Themen zu befassen, wobei die Befassung zu den Punkten 2. und 3. für jede einzelne beitragspflichtige Straßen- ausbaumaßnahme gilt. Die bisherigen Regelungen in der Ausschusszuständigkeitsordnung und der Hauptsatzung der Stadt Essen berücksichtigen diese neuen Vorgaben nicht. Zur Entlastung des Rates soll daher zu 1. der Bau- und Verkehrsausschuss ohne Wertgrenze zuständig sein. Eine Ausnahme gilt für Maßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes, deren Bedeutung nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht. Über diesen Teil des Konzeptes entscheidet die jeweilige Bezirksvertretung. Zu 2. wird die Zuständigkeit für die Kenntnisnahme der Ergebnisse der Anliegerversammlungen zu beitragspflichtigen Maßnahmen auf das Gremium übertragen, welches nach geltenden Regularien in der AZO und der Hauptsatzung für die Baubeschlussfassung zuständig ist. Soweit ein vorlaufender Planbeschluss erfolgt, sollen grundsätzlich bereits zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse der Anliegerversammlung dem für den Planbeschluss zuständigen Gremium zur Kenntnis gegeben werden. Rechtlich notwendig ist diese Kenntnisnahme zum Zeitpunkt der Planbeschlussfassung nicht, so dass hierzu keine Regelungen in der AZO und Hauptsatzung aufgenommen werden, um in dringlichen Ausnahmesituationen Handlungsspielraum zu belassen. Zu 3. wird die Zuständigkeit für die Baubeschlussfassung zu beitragspflichtigen Maßnahmen auf das Gremium übertragen, welches nach geltenden Regularien in der AZO und der Hauptsatzung für die Baubeschlussfassung zuständig ist. Der Beginn der Wertgrenze für den Bau- und Verkehrsausschuss bei 150.000 € wird aufgehoben, da auch über beitragspflichtige Kleinmaßnahmen nach neuer Rechtslage ein Baubeschluss herbeizuführen ist.

Bezüglich der konkreten Regelungen wird auf die Anlagen 3 und 4 dieser Vorlage verwiesen.

### **Gesamtkosten / Folgekosten**

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) \_\_\_\_\_)

- |   |                                    |   |
|---|------------------------------------|---|
| <b>1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand:</b>                           | <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> | <b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>2. Kalkulatorische Kosten:</b>   | <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> | <b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten):</b> | <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> | <b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>4. Sachkosten / sonstige Kosten:</b>   | <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> | <b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>5. Vorlagenvorprüfung erforderlich:</b>  | <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> | <b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/> |